

Allgemeine Verkaufsbedingungen der sonnen GmbH für Unternehmer Stand September 2018

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Verkaufsbedingungen (im Folgenden „Bedingung“ genannt) der sonnen GmbH (im Folgenden „SONNEN“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen SONNEN und dem Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Sämtliche Angebote von SONNEN werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben, sämtliche Verträge ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen geschlossen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt SONNEN nicht an, es sei denn, SONNEN hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SONNEN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunde vorbehaltlos ausführt.

1.5 Angebote von SONNEN aufgrund dieser Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht jedoch an Verbraucher.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote von SONNEN sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe, Material, Gewicht o.ä. bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten.

2.2 Auf Internetseiten von SONNEN abrufbare, in Prospekten und sonstigen Unterlagen von SONNEN abgebildete, sowie mittels der von SONNEN zur Verfügung gestellten Software ermöglichte Wirtschaftlichkeitsberechnungen dienen ausschließlich der Orientierung über die mögliche Rentabilität eines Batteriesystems, sie bieten jedoch keine Sicherheit hierüber und stellen insbesondere keine Zusicherung Seitens SONNEN dar. SONNEN weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auch z.B. die laufenden Betriebskosten, der Eigenverbrauch und ähnliche Variablen jederzeit verändern können. Der Kunde ist sich dessen bewusst und hat ggf. die aktuellen Daten zu erfragen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine jeweils individuelle Abstimmung stattfinden kann.

2.3 Eine vom Kunden aufgegebenen Bestellung, ob auf elektronischem Wege, in Textform oder schriftlich, ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags.

2.4 SONNEN ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Einer Annahme kommt die Rechnungsstellung innerhalb dieser Frist gleich.

2.5 Angebote von SONNEN auf Internetseiten stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Diese sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt.

2.6 Die Annahme der Bestellung durch SONNEN erfolgt vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit sowie der Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit von Produkten unverzüglich informiert. Etwaig bereits geleistete Vorauszahlungen werden durch SONNEN erstattet.

2.7 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkte und Leistungen. Die Lieferung bestimmter Fabrikate verwendeter Komponenten zur Herstellung eines Produktes wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Auswahl der einzelnen Komponenten von Produkten obliegt ausschließlich SONNEN.

2.8 SONNEN ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen, bzw. Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.

3. Überlassene Unterlagen, Gewerbliche Schutzrechte

sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen

widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Stornogebühren

4.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in EURO. Die Preise gelten EXW gem. Incoterms 2010, exklusive Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der dann geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

4.2 SONNEN ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen, anzupassen.

4.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. SONNEN stellt dem Kunden mit Auftragsbestätigung den voraussichtlichen Gesamtpreis als Vorauszahlung in Rechnung. Schuldbeitragende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

4.4 Ändert sich die in der Auftragsbestätigung angegebene Leistung des Produkts oder der Modelltyp nachträglich auf Wunsch des Kunden, bietet SONNEN Mehrleistungen gesondert an.

4.5 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SONNEN anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ausschließlich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.7 SONNEN ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist SONNEN berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.8 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von SONNEN belasten, sind vom Kunden zu erstatten.

4.9 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, gleichzeitig jedoch eine andere Version der Vertragsprodukte bestellt, wird hierfür eine Umbuchungsgebühr i.H.v. 1,5 % des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.

4.10 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag ohne gleichzeitige Aufgabe einer neuen Bestellung für ein anderes Vertragsprodukt storniert, wird hierfür eine Stornierungsgebühr i.H.v. 2,5 % des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.

4.11 Soweit der Kunde einen Auftrag storniert, für den bereits eine Anzahlung geleistet wurde und/oder der sich bereits in der Produktionsplanung und/oder der Fertigung befindet, wird hierfür eine Stornierungsgebühr i.H.v. 5 % des stornierten Netto-Auftragswerts als Vertragsstrafe fällig.

4.12 In den Fällen der Ziff. 4.9 – 4.11 behält sich SONNEN ausdrücklich vor, einen etwaig darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Lieferzeit

5.1 In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.

5.2 Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer.

5.3 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von SONNEN verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden von SONNEN nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

5.4 Der Beginn der von SONNEN angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

5.5 SONNEN ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

5.6 Wird SONNEN trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, oder andere, nicht durch SONNEN zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird SONNEN in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird SONNEN von ihren Leistungspflichten befreit.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SONNEN berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.8 SONNEN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von SONNEN zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist SONNEN zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von SONNEN zu vertretenden fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.9 SONNEN haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von SONNEN zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.10 Die Haftung von SONNEN im Fall des Lieferverzug ist im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5 % des rückständigen Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des rückständigen Lieferwertes begrenzt.

6. Versand, Gefährübergang

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW (Incoterms 2010) vereinbart. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.

6.2 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht SONNEN frei. Die Kosten der Verpackung werden durch SONNEN gegenüber dem Kunden separat berechnet. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.

6.3 Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme vom Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. SONNEN ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.

6.4 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von SONNEN verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über. Der Kunde haftet für alle entstandenen und weiter entstehenden Schäden und Mehrkosten.

7. Lagerung

7.1 Wird die Lagerung einer sonnenBatterie notwendig, ist durch den Einlagernden sicherzustellen, dass die Batteriemodule hierbei keinen Schaden durch Tiefenentladung nehmen können. Mit Lagerung wird der Zustand beschrieben, in dem Batteriemodule, ob in einer sonnenBatterie verbaut oder separat gelagert, keinen Netzanschluss haben, und somit eine automatische Nachladung der Batteriemodule nicht erfolgen kann. Die Einlagerung der hat durch hierfür qualifiziertes Personal zu erfolgen.

7.2 Bezüglich der Lagerung ist zu unterscheiden, ob es sich um Batteriemodule handelt, die in den sonnenBatterie-Modellen bis, oder in den Modellen nach dem Modell eco5 verbaut wurden.

7.3 Batteriemodule nach Version sonnenBatterie eco5

7.3.1 Die Batteriemodule müssen bei der Einlagerung einen Ladezustand von 85 % aufweisen. Sie dürfen maximal sechs Monate gelagert werden. Spätestens nach sechs Monaten müssen diese Batteriemodule in ein Speichersystem verbaut und das Speichersystem in Betrieb genommen werden. Während der Lagerung darf der Sicherungsstecker an keinem Modul angesteckt sein.

7.3.2 Die Umgebungstemperatur während der Lagerung muss zwischen 0 °C und 40 °C liegen. Die Luftfeuchtigkeit darf nicht mehr als 90 % betragen. Die zulässige Aufstellhöhe beträgt 2.000 m über dem Meeresspiegel.

7.4 Lagerung Batteriemodule bis einschließlich sonnenBatterie eco5

7.4.1 sonnenBatterien bis einschließlich Modell eco5 werden mit einem Ladezustand von 60% ausgeliefert. Sind die Module, wie im Auslieferungszustand üblich, entkoppelt und ist die 300A Sicherung ausgesichert, wird die Batterie nur minimal über die Selbstentladung entladen.

7.4.2 Während der Lagerung ist der Zustand der Zellen in den von SONNEN oder dem Hersteller der Module gem. der in der beigelegten Anleitung vorgegebenen Intervallen zu überprüfen, nachzuladen und ein Prüfprotokoll zu führen. Liegt dieses im Schadensfall SONNEN bzw. dem Hersteller nicht vor, ist der Gewährleistungsanspruch nicht sichergestellt.

7.4.3 Vorgehen bei der Überprüfung und Ladung

7.4.3.1 Die Messung und Dokumentation sämtlicher Spannungen mit einem Multimeter ist in einem Abstand von höchstens 6 Wochen durchzuführen. Das vollständige Protokoll ist an service@sonnenbatterie.de zu senden.

7.4.3.2 Längstens drei Monaten nach der letzten Vollladung sind die Batteriemodule ordnungsgemäß zu koppeln und in Betrieb zu nehmen. Die sonnenBatterie ist für mindestens 3 Stunden an das Stromnetz und das Internet anzuschließen. Es ist eine Vollladung durchzuführen. Achtung: Die Vollladung ist erst dann abgeschlossen, wenn keine Ladung mehr am Display angezeigt wird. Die Anzeige "100%" ist in dieser Situation nicht maßgeblich!

7.4.3.3 Kann nach erfolgter Vollladung und erfolgreicher Überprüfung die sonnenBatterie nicht dauerhaft am Netz angeschlossen bleiben, ist die sonnenBatterie wieder vom Netz zu nehmen. Die Zellen sind zu entkoppeln und die 300A Sicherung auszubauen.

7.5 Bitte beachten Sie zum Vorgang der Lagerung unbedingt die jeweils mit der sonnenBatterie ausgelieferten Betriebsanleitungen und Inbetriebnahmehinweise. SONNEN hat darüber hinaus ein Merkblatt zum Transport und der Lagerung von sonnenBatterien herausgegeben. Dieses kann unter info@sonnenbatterie.de angefordert werden.

8. Weitere Leistungen von SONNEN

Soweit SONNEN gemäß Auftragsbestätigung Dienst- oder Werkleistungen für den Kunden erbringt, hat dieser die jeweils erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Ausführung der Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

9. Kreditwürdigkeit

9.1 Voraussetzung für eine Lieferverpflichtung von SONNEN ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält SONNEN nach Vertragsschluss Auskünfte, wonach die Gewährung eines Kredits in Höhe des Auftragsvolumens nicht gesichert ist, ist SONNEN berechtigt, trotz anderslautender Vereinbarungen, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung zu verlangen.

9.2 SONNEN ist im Falle negativer Bonitätsauskünfte, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fraglich erscheinen lassen, berechtigt, bestehende Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Den SONNEN hierdurch entstehenden Schaden hat der Kunde zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegen das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, ein Insolvenzverfahren beantragt, ein solches eröffnet oder aber die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

9.3 SONNEN ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, soweit sich der Kunde mit einer seiner Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen in Verzug befindet und dieser Zustand trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird.

10. Mängelansprüche, Haftung

10.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel gegenüber SONNEN unverzüglich angezeigt hat.

10.2 Änderungen in der Ausführung der Leistungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, stellen keine Mängel dar.

10.3 Werden Betriebs- oder Wartungshinweise nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte und zertifizierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde oder ein nicht autorisierter und zertifizierter Dritter sonstige Leistungen an den Produkten durch, entfallen die Mangelbeseitigungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch entstanden ist. Gleiches gilt für Mängel, die durch übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung abweichend von den Produktangaben entstehen.

10.4 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von SONNEN Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernimmt SONNEN die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn.

10.5 Ist SONNEN mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, SONNEN eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.6 Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde SONNEN nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

10.7 SONNEN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

10.8 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von SONNEN grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.9 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

10.10 Die Leistungs- und Produktgarantien der Hersteller der verwendeten Komponenten (z.B. für Wechselrichter) werden ausschließlich von den jeweiligen Herstellern gewährt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sind etwaige Ansprüche des Kunden aus diesen Garantien unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

10.11 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. SONNEN haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

10.12 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SONNEN.

10.13 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mangelanspruch nicht vorliegt, sind die Kosten vom Kunden zu tragen.

10.14 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn SONNEN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

10.15 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 SONNEN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

11.2 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden ist SONNEN berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch SONNEN liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist SONNEN zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden (abzgl. angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde SONNEN hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit SONNEN Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist SONNEN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die SONNEN entstandenen Kosten.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt SONNEN jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen von SONNEN (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SONNEN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SONNEN verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, SONNEN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.

11.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für SONNEN vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, SONNEN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SONNEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

11.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, SONNEN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SONNEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SONNEN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SONNEN.

11.7 SONNEN verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SONNEN.

12. Softwarenutzung

12.1 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der sonnenBatterie entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

12.2 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

12.3 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

12.4 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften der sonnenBatterie von diesen Beschränkungen betroffen sind.

13. Datenschutz

13.1 SONNEN verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstedatengesetzes. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weiter gegeben. Im Weiteren behält SONNEN sich vor, überlassene Daten in zulässiger Weise zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen.

13.2 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber SONNEN der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs wird SONNEN die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

13.3 Soweit der Kunde erhaltene Produkte an Dritte liefert ist er verpflichtet, sich zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung ausgelieferter Produkte beim Endkunden durch SONNEN eine entsprechende Datenschutzerklärung seines Kunden geben zu lassen, so dass die Übermittlung von dessen Daten an und deren Verarbeitung durch SONNEN möglich ist.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von SONNEN.

14.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm. SONNEN ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

15.2 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung von SONNEN Rechte oder Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnisse auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

